

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 17. September 1991

181. Stück

-
- 499. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- 500. Verordnung:** Bestimmung der Waren der Anlage B, auf die die Vorzugszollsätze gemäß § 2 Abs. 2 des Präferenzollgesetzes anzuwenden sind
- 501. Verordnung:** Änderung der Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974
-

499. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die Festsetzung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 296, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Bundesminister für Justiz verordnet:

Die Verordnung über die Festsetzung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, BGBl. Nr. 107/1988, wird wie folgt geändert:

In der Anlage lautet § 6 Abs. 2 Z 1 erster Halbsatz:

„1. daß der Lenker die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, das versicherte Fahrzeug zu lenken;“

Lacina

500. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der Waren der Anlage B bestimmt werden, auf die die Vorzugszollsätze gemäß § 2 Abs. 2 des Präferenzollgesetzes anzuwenden sind

Auf Grund des § 2 Abs. 5 lit. b des Präferenzollgesetzes, BGBl. Nr. 487/1991, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. Auf die nachstehend genannten Waren der Anlage B sind die Vorzugszollsätze gemäß § 2 Abs. 2 des Präferenzollgesetzes anzuwenden:

- 6202 - - Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen solche der Nummer 6204:
- (10) - Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren:
- 12 - - aus Baumwolle
- (90) - andere:
- 92 - - aus Baumwolle
- 6204 - - Kostüme, Ensembles, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen:

- (10) - Kostüme:
 - 12 - - aus Baumwolle
- (20) - Ensembles:
 - 22 - - aus Baumwolle
- (30) - Jacken:
 - 32 - - aus Baumwolle
- (40) - Kleider:
 - 42 - - aus Baumwolle
- (50) - Röcke und Hosenröcke:
 - 52 - - aus Baumwolle
- (60) - lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen:
 - 62 - - aus Baumwolle
- 6205 - - Hemden für Männer oder Knaben:
 - 20 - aus Baumwolle
- 6206 - - Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen:
 - 30 - aus Baumwolle
- 6207 - - Unterleibchen und andere Leibchen, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben:
 - (10) - Unterhosen:
 - 11 - - aus Baumwolle
 - (20) - Nachthemden und Pyjamas:
 - 21 - - aus Baumwolle
- 6209 - - Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder:
 - 20 - aus Baumwolle
- 6211 - - Trainingsanzüge, Schianzüge und Badebekleidung; andere Bekleidung:
 - (40) - andere Bekleidung für Frauen oder Mädchen:
 - 42 - - aus Baumwolle

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1991 in Kraft.

Lacina

501. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974 geändert wird

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, in der Fassung der UWG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 422, wird verordnet:

Die Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974, BGBl. Nr. 692, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 637/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„§ 2. (1) Packungen (Schachtelform) haben den Formaten E 1, E 2, E 3, E 5, E 10 und E 15, Behältnisse (Trommelform) den Formaten ET 10 und ET 15 gemäß ÖNORM EN 23 „Verpackungen für pulverförmige Wasch- und Reinigungsmittel (Abmessungen und Volumen)“ vom 1. Oktober 1974 zu entsprechen. Zulässig sind auch Packungen und quaderförmige Behältnisse mit dem nahezu vierfachen, fünffachen, siebenfachen, achtfachen, zehnfachen, zwölffachen oder fünfzehnfachen Volumen des Formates E 1, sofern

1. die Packungen

- a) mit dem nahezu vier- oder fünffachen Volumen des Formates E 1 nicht höher als die Packung des Formates E 5 sind,
- b) mit dem nahezu sieben-, acht-, zehn- oder zwölffachen Volumen des Formates E 1

- nicht höher als die jeweils nächstgrößere Packung gemäß ÖNORM EN 23 sind,
- c) mit dem nahezu fünfzehnfachen Volumen des Formates E 1 nicht höher als die Packung des Formates E 15 sind und
2. die Behältnisse
- a) mit dem nahezu vier- oder fünffachen Volumen des Formates E 1 nicht höher als die Packung des Formates E 5 sind,
 - b) mit dem nahezu sieben-, acht-, zehn- oder zwölffachen Volumen des Formates E 1 nicht höher als die Packung des Formates E 10 sind,
 - c) mit dem nahezu fünfzehnfachen Volumen des Formates E 1 nicht höher als die Packung des Formates E 15 sind.“
2. § 3 Z 6 lautet:
- „6. bei Produkten, die nur für Handwäsche geeignet sind, die Angabe der Mindestlaugenmenge in Liter, welche auf der Einsatzkonzentration für die Handwäsche bei der Dosierung gemäß Z 9 lit. c basiert; bei sonstigen Produkten die Angabe, wieviel Kilogramm Trockenwäsche mit dem Inhalt der Packung oder des Behältnisses im Einlaugenverfahren bei einer Wasserhärte von 10° bis 16° dH gewaschen werden können;“
3. § 3 Z 9 lit. b sublit. dd lautet:
- „dd) für zehn Liter Wasser bei Handwäsche,“
4. § 3 Z 9 lit. c lautet:
- „c) der Inhalt eines Meßbechers in Gramm und, falls der Packung oder dem Behältnis ein Meßbecher mit Milliliter-Kalibrierung beigegeben ist, auch in Milliliter; ferner ist für Produkte, die nur für Handwäsche geeignet sind, anzugeben, für wieviel Liter Waschlauge ein Meßbecher ausreicht,“

Schüssel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.